



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2021 vom 19.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2021.....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	380.866.007 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	381.778.713 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	10.000.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	10.000.000 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		385.700.639 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		374.872.629 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		39.313.610 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		68.588.472 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		20.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.971.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	445.014.249 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	447.432.101 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **11.600.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,50 %
Grundsteuer B	42,50 %
Gewerbsteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	42,50 %
Schlüsselzuweisungen	42,50 %

Diepholz, 21.12.2020
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 vom 21.12.2020 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 15.03.2021, Az. 32.96-10302 - 251 (2021) hinsichtlich des

in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 20.000.000 €,

in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.600.000 €,

in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021

erteilt.

Gleichzeitig wurde für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ die Genehmigung gem. § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 § 122 Abs. 2 und § 182 Abs. 1, Abs. 4 S: 1 Nr. 8 NKomVG

- für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 18.500.000 €,
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.929.600 € und
- für den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 500.000 €

erteilt.

Der Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil des Haushaltsplanes (Seite 571 ff.)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, Mo. bis Do. vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 15.03.2021
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -**

BHT-Windpark GmbH & Co. HEWI KG - Herrn Daniel Köppen -, Industriestr. 35, 27211 Bassum wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 11.03.2021 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E - 138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe und 3.500 kW Nennleistung; Abbau von 4 WEA (3 x Nordex N60 / NH 85 mit je 1.300 kW und 1 x Südwind S-70 / NH 85 m und 1.500 kW)

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.03.2021 bis 06.04.2021

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römelingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr und freitags 7.30 - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der COVID19-Pandemie ist es erforderlich, vorab einen Termin während der Öffnungszeiten zu vereinbaren. Dies kann telefonisch unter der Telefonnummer 05441/976-1668 oder per Email (40_bauamt.lkdiep_2430_2018_DH@cpm.conject.com) erfolgen.

Mit Ablauf des 06.04.2021 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad > amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung:

Aufgrund des Antrages vom 05.09.2018 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf den Grundstücken der Gemarkung Bassum, Flur 32, Flurstück 1 und Flurstück 2/1 zwei WEA zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E - 138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe und 3.500 kW Nennleistung; Abbau von 4 WEA (3 x Nordex N60 / NH 85 mit je 1.300 kW und 1 x Südwind S-70 / NH 85 m und 1.500 kW).

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderrpruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen